Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu:

Geändert: **421.000**

Aufgehoben: -

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ... (Datum),

beschliesst:

T.

Der Erlass "Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)" BR <u>421.000</u> (Stand 1. März 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 3 (aufgehoben)

Art. 10 Abs. 2 (geändert)

³ Aufgehoben

² Der Schulbesuch ist auf der Primarstufe**Kindergarten-, Primar-** und auf der Sekundarstufe I obligatorisch.

Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben, könnentreten auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Kindergartenstufe eintretenein.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Schulpflicht umfasst in der Regel neunelf Schuljahre. Schülerinnen und Schüler, die den lehrplanmässigen Unterricht der Volksschule schneller absolvieren, werden vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen.

² Mit Erfüllung der neunjährigenelfjährigen Schulpflicht oder mit vorzeitiger Absolvierung der Volksschule endet das Recht auf Besuch der Volksschule.

Titel nach Art. 15 (geändert)

3.3. Privatschulen, Privatunterricht und Privatunterricht Spitalschulen

Art. 19a (neu)

Spitalschulen, Leistungsauftrag und Finanzierung

¹ Die vom Departement bezeichneten Spitäler und Kliniken im Sinne der Gesundheitsgesetzgebung¹⁾ können für Schülerinnen und Schüler Unterricht anbieten. Das Departement kann den Spitalschulen einen Leistungsauftrag erteilen. Die Regierung kann die Kompetenz zum Abschluss des Leistungsauftrages dem Amt übertragen.

² Die kantonalen Schulträgerschaften beteiligen sich mittels einer Pauschale pro Schülerin und Schüler an den Kosten der Spitalschulung. Die Berechnung der Pauschale erfolgt aufgrund der effektiven anrechenbaren Aufwendungen der Spitalschulen für Schülerinnen und Schüler.

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schülerinnen und Schüler der PrimarstufeKindergarten-, der Primar- und der Sekundarstufe I werden einer Klasse zugeteilt.

Art. 24 Abs. 3 (geändert)

³ Das Departement legt die Herbst- und-Weihnachtsferien fest. Die übrigen Ferien bestimmen die Schulträgerschaften.

² Aufgehoben

³ Der Kanton trägt maximal die jährlich anrechenbaren Restkosten.

¹⁾ BR 500.000

Art. 25 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Unterrichtseinheiten dauern auf der Primarstufe Kindergarten-, Primar- und der Sekundarstufe I 45-Minuten und auf der Kindergartenstufe 60 Minuten.

Art. 26 Abs. 2 (geändert)

² Auf der Kindergartenstufe beträgt die Blockzeit mindestens drei aufeinander folgende Stunden. Auf Kindergarten- und der Primarstufe beträgt die Blockzeit mindestens vier aufeinander folgende Lektionen.

Art. 44 Abs. 2bis (neu)

^{2bis} Die Schulträgerschaft kann die erste Primarklasse ausserdem als Einführungsklasse führen. Diese vermittelt die Lernziele der ersten Primarklasse in zwei Jahren und gilt für die Erfüllung der Schulpflicht als ein Schuljahr.

Art. 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- ¹ Die Umsetzung der nieder- und hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen erfolgt bedürfnisorientiert in integrativen, **teilintegrativen** und separativen Schulungs- und Förderformen.
- ² Die Umsetzung der hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen erfolgt integrativ, soweit die Schulung und Förderung für die Schülerin oder den Schüler mit besonderem Förderbedarf in der Regelklasse vorteilhaft und für die Regelklasse tragbar sind.
- ³ Andernfalls erfolgt die Umsetzung **der hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen** teilintegrativ als Gruppen- oder Einzelunterricht oder separativ in Abteilungen von Institutionen der Sonderschulung oder in Familien.

Art. 53 Abs. 1

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf:
- b) (geändert) Achtung und Stärkung ihrer Persönlichkeit-:
- c) (neu) Anhörung in den sie betreffenden Schulangelegenheiten.

Art. 57 Abs. 1 (geändert)

¹ Lehrpersonen müssen über einen anerkannten, stufengemässen Abschluss oder über eine **von der Regierung anerkannte Ausbildung respektive eine** vom Amt erteilte Lehrbewilligung verfügen.

Art. 62 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Für ein Vollzeitpensum sind folgende Anzahl Unterrichtseinheiten pro Schulwoche zu leisten:

³ Das Departement Amt kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

a) (geändert) Kindergartenstufe:

24 Stunden 29 Lektionen

Art. 66 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Für die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule gelten bei einem Vollpensum gemäss Artikel 62 folgende Mindestbesoldungssätze (inklusive 13. Monatslohn):

Erste Lohn-

stufe

- a) (geändert) Kindergartenstufe Kindergarten- und Primarstufe:
 - 1. (geändert) Kindergartenlehrperson: Erste Lohnstufe Kindergartenund Primarlehrpersonen und Fachlehrpersonen Fr. 60 00076 100
 - (neu) Lehrpersonen mit Ausbildungsabschluss in Sonderpädagogik Fr. 83 600
- b) Aufgehoben
- c) Sekundarstufe I:
 - (geändert) Real- und Sekundarlehrpersonen und Lehrpersonen mit Ausbildungsabschluss in Sonderpädagogik: Erste Lohnstufe Fr.-88 000 91 700
 - (geändert) Fachlehrpersonen mit einem oder mehr als einem Fach bzw. einem oder mehr als einem Fachbereich: Erste Lohnstufe Fr. 82 89 000.

Art. 72 Abs. 2

a) (geändert) Kindergarten- und Primarstufe:

Fr. 9601074

b) (geändert) Sekundarstufe I:

1. (geändert) Realschule

Fr. 1460**1697** Fr. 1380**1617**

2. **(geändert)** Sekundarschule

Art. 88a (neu)

Pauschalbeiträge an Klassenlager, Projektwochen und Exkursionen

² Das Pensum einer Klassenlehrperson der Primarstufe**Kindergarten-, der Primar**und der Sekundarstufe I reduziert sich um eine Lektion pro Schulwoche.

³ Lehrpersonen mit einem Vollpensum-haben ab dem 55. Altersjahr Anspruch auf Altersentlastung.

² Die Mindestbesoldung für die oberste Lohnstufe beträgt 154153 Prozent des Ansatzes der ersten Lohnstufe.

² Die Pauschalen betragen für die:

¹ Der Kanton fördert mit Pauschalbeiträgen an die Schulträgerschaften die Durchführung von mehrtägigen Klassenlagern, Projektwochen und Exkursionen mit externen Übernachtungen während der Schulwochen.

² Der kantonale Beitrag beträgt 20 Franken pro Schülerin und Schüler und durchgeführtem Tag mit externer Übernachtung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

 $^{^{\}rm 3}$ Der maximale, kantonale Pauschalbeitrag pro Klasse und Lager, Projekt oder Exkursion beträgt 1500 Franken.

⁴ Die Regierung kann den Betrag der Teuerung anpassen.